

Interessengemeinschaft Einzelfallhilfe

Interessengem. EFH c/o Einzelfallhilfe Bln. Helmstraße 11 10827 Berlin

Interessengemeinschaft
Einzelfallhilfe
c/o Einzelfallhilfe Berlin gGmbH
Helmstraße 11
10827 Berlin
mail@einzelfallhilfe-berlin.de

Ansprechpartner:
Rüdiger Mangel

Tel.: 236 338 10

Stellungnahme

zum Rundschreiben Nr. 9/2009 der
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales I B 16
vom 12.08.2009

„Gewährung von Einzelfallhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem sechsten Kapitel SGB XII außerhalb von Diensten nach dem zehnten Kapitel SGB XII“

Mit dem oben genannten Rundschreiben der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales soll unseres Erachtens versucht werden, die bisherigen heterogenen Verfahrensweisen für die Einzelfallhilfe in den Berliner Bezirken zu vereinheitlichen.

Die Rahmenbedingungen für die Einzelfallhilfe, wie sie durch die im Rundschreiben festgelegten Bestimmungen vorgegeben werden, haben gravierend negative Folgen für die Arbeitsbedingungen der eingesetzten EinzelfallhelferInnen. Durch die Abwertung der Arbeit mit behinderten Menschen werden gleichzeitig die behinderten Menschen selbst diskreditiert.

1. Begrenzung der Arbeitszeit entzieht EinzelfallhelferInnen die wirtschaftliche Basis

EinzelfallhelferInnen dürfen nach den Bestimmungen des Rundschreibens nicht mehr als 18 Wochenstunden Einzelfallhilfe in allen Berliner Bezirken erbringen. Mit dieser Beschränkung wird grundsätzlich einer Professionalisierung der Arbeit mit behinderten Menschen entgegengewirkt. Bezogen auf ihre laufenden ‚Fälle‘ führt dies ggf. zum Abbruch (womöglich langjähriger) bestehender Hilfen.

Gegenwärtig arbeiten mehrere hundert EinzelfallhelferInnen in Berlin professionell; sie sind mehr als 18 Stunden in der Woche tätig und erwirtschaften damit die Lebensgrundlagen für sich und ihre Familien. Aufgrund der Beschränkung auf maximal 18 Wochenstunden Einzelfallhilfe müssen sich ab Januar 2010 viele HelferInnen in angespannter Arbeitsmarktlage neue Tätigkeitsfelder suchen.

Mitglieder der Interessengemeinschaft Einzelfallhilfe:

- | | | |
|--|---------------------------------------|----------------------------------|
| ◇ API | ◇ Einzelfallhilfe Berlin gGmbH | ◇ FAB e.V. |
| ◇ Flaschenpost GbR | ◇ Lesbenberatung e.V. | ◇ Navitas gGmbH (Esperanto e.V.) |
| ◇ Ostkreuz gGmbH | ◇ ROSE gGmbH | ◇ Sterntal e.V. |
| ◇ Verein z. Schutz v. Psychiatr. Gewalt e.V. | ◇ Gast: Schwulenberatung Berlin gGmbH | |

Die Überprüfung der Anzahl der Wochenstunden durch das Fallmanagement hat bereits begonnen.

Die FallmanagerInnen werden künftig den HelferInnen, die über die Grenze der 18 Stunden kommen, keine Hilfen mehr übertragen; sie werden somit weder auf die wirtschaftlich-soziale Minimal-Sicherheit der HelferInnen, noch auf die Wünsche von KlientInnen eingehen können.

2. Unzureichende Honorarsätze

Die Staffelung der Honorarsätze für EinzelfallhelferInnen ist festgesetzt auf 8,- / 10,- / 13,- und 19,- Euro pro Stunde.

Davon zahlt lt. Honorarvertrag das Bezirksamt jedoch nur 6,32 €, 7,90 €, 10,29 € bzw. 15,01 €, weil in jedem Einzelfall ein **Statusfeststellungsverfahren** bei der Rentenversicherung Bund durchzuführen ist - ein Vorgang, der einige Monate bis Jahre dauern kann. Erst nach Abschluss der Überprüfung wird bei einem positiven Ergebnis der Differenzbetrag nachgezahlt werden.

Von den gezahlten Honorarsätzen ist ggf. die anfallende Umsatzsteuer abzuführen, die lt. Honorarvertrag im Honorar enthalten ist. Tatsächlich verbleiben somit Stundensätze in Höhe von **5,12 / 6,40 / 8,33** bzw. **12,16 EUR**.

In besonderen Fällen kann ein Zuschlag in Höhe von 8,- €/Std. gewährt werden, der allerdings denselben Einschränkungen unterliegt (Einbehalt wegen Statusfeststellungsverfahren).

Von den verbleibenden Honorarsätzen müssen lt. Rundschreiben folgende Kosten abgeführt werden, die teilweise vom Fallmanagement kontrolliert werden:

- Kranken- und Rentenversicherung
- Berufsunfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft (Zwangsversicherung für Selbständige)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Supervision
- Fahrtkosten und andere Sach- oder Raumkosten
- Ausstattung, Materialien und Mittel
- Kosten für Führungszeugnisse
- Einkommenssteuer.

Selbst in den Honorarstufen 3 + 4 wird somit noch nicht einmal das Niveau von Mindestlöhnen erreicht – wobei die Tätigkeit in diesen Stufen lt. Honorarvertrag ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium voraussetzt, d.h. vorgesehen sind HelferInnen mit einer nachgewiesenen Qualifikation als Soz.Päd., Soz.Arb. oder Dipl.-Psych.

3. Fachlich fragwürdige Bestimmungen – negative Folgen für die Hilfen

Von der bewilligten Wochenstundenzahl sollen 85% als direkte, klientenbezogene Tätigkeit erbracht werden und 15% als Zusammenhangsarbeit. Als Beispiele für „Zusammenhangsarbeit“ wird genannt: Teilnahme an Hilfekonferenzen, Zusammenarbeit mit Fachdienst und Fallmanagement, Berichterstattung, Netzwerkarbeit etc. Aus unserer Sicht sind dies jedoch eindeutig Tätigkeiten, die der direkt klientenbezogenen Arbeit zuzuordnen sind. Sollten sie in das Zeitkontingent des 15%-Anteils verschoben werden, verbleibt kein Zeitbudget für die tatsächlich nicht direkt klientenbezogenen Tätigkeiten wie Supervision, Fortbildung, Beratung etc.

Es handelt sich unserer Einschätzung nach um eine realitätsferne Bestimmung, die das Tätigkeitsfeld der Einzelfallhilfe grundlegend verändert und die von den HelferInnen kaum umsetzbar ist.

Eine sinnvolle Aufteilung sollte sich an der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Jahr 2000 entwickelten „Leistungsbeschreibung Einzelfallhilfe/Sozialassistent Typ I – IV“ orientieren. Darin ist festgelegt: 75% der bewilligten Wochenstunden sind vorgesehen für die direkt klientenbezogene Arbeit incl. Teilnahme an Hilfskonferenzen, Zusammenarbeit mit Fachdienst, Fallmanagement, Vernetzung etc.; und 25% sind vorgesehen für die nicht direkt klientenbezogene, qualitätssichernde Arbeit wie Supervision, Fortbildung, Team, etc..

4. Pflichten der Einzelfallhelferin / des Einzelfallhelfers

- a) Dokumentation der Arbeit „in allen wesentlichen Punkten“
- b) Auf Anforderung: unverzügliche Vorlage der Dokumentation beim Fallmanager als Vertreter des Leistungsträgers (P. 4.3; siehe auch Honorarvertrag, § 9, Abs. 2)
- c) Erstellung des BRPs incl. eines ausführlichen Entwicklungsberichtes
- d) Abgabe des BRPs sechs Wochen vor Bewilligungsende beim Fallmanager
- e) Beachtung der fachlichen grundlegenden Vorgaben des Bezirksamtes (Honorarvertrag, § 1)
- f) Teilnahme an einer selbstorganisierten Supervision (für Honorarstufe 3 und 4) **auf eigene Kosten**
- g) Nachweis der Supervision
- h) Teilnahme an den Hilfskonferenzen, die im Rahmen des Verlängerungsverfahrens vom Fallmanager durchgeführt werden
- i) Bereitstellung der Ausstattung und aller Materialien und Mittel **auf eigene Kosten** (P. 5.1)
- j) Der Einzelfallhelfer muss seine Leistung „höchstpersönlich“ erbringen (Honorarvertrag, § 3), d.h. er darf sich in der Regel nicht vertreten lassen. Nur in Ausnahmefällen (Urlaub, Krankheit) kann der Helfer „Erfüllungsgehilfen“ einsetzen; dazu muss aber der Fallmanager **vorher** zugestimmt haben. Wie dies allerdings im Falle einer Krankheit eines Selbständigen geschehen kann, bleibt ohne nähere Erläuterungen ungeklärt.
- k) Versteuern der Einnahmen auf Grundlage der Benachrichtigung durch das Bezirksamt an das zuständige Finanzamt (Honorarvertrag, § 6, Abs. 4)
- l) Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung; nachweispflichtig dem Fallmanager vor Beginn der Einzelfallhilfe-Tätigkeit
- m) Herausgabe aller vom Helfer angefertigter Unterlagen über die Einzelfallhilfe wie Dokumentationen, Protokolle, Arbeitspläne, Statistiken, Adressen, Telefonnummern an das Bezirksamt am Ende der Hilfe
- n) vertrauensvoll mit den Fallmanagern und dem SpD zusammenarbeiten (P. 7)

Schlußfolgerung:

Gegenüber diesem Pflichtenkatalog steht die oben dargestellte Honorierung in einem fundamentalen und unakzeptablen Missverhältnis.

5. Unzureichende fachliche Differenzierung

Das Rundschreiben ordnet den verschiedenen Honorarstufen bestimmte Tätigkeiten zu und nennt dabei Beispiele. Diese Aufstellung enthält vielfach Unschärfen und fachliche Unsauberkeiten.

Für den Honorarsatz von 8,- € wird als beispielhafte Tätigkeit genannt: „Hilfestellungen, die prinzipiell selbständiges Handeln initiieren“. Unter einer solchen Formulierung ist jede Tätigkeit im Rahmen der Einzelfallhilfe einzuordnen. Folglich könnte prinzipiell jede Einzelfallhilfe in die Honorarstufe 8,- € eingruppiert werden kann.

Für 13,- € soll „Hilfe bei fehlender Therapiebereitschaft“ geleistet werden, für 19,- € dagegen „Hilfen zur Erlangung von Therapiebereitschaft“.

Für 13,- € werden „Hilfen bei Krisen und Konfliktbewältigung“ erbracht, für 19,- € wird „Krisenintervention“ geleistet.

Solche Differenzierungen sind fachlich nicht nachvollziehbar und machen die Einordnung der Hilfen in Honorarstufen zu einem Willkürakt.

6. Forderungen

- (1) Das Rundschreiben sollte von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales unverzüglich zurückgezogen werden.
- (2) Anstatt des Honorarmodells in der Einzelfallhilfe sollte in allen Berliner Bezirken grundsätzlich die Form des Trägermodells zur Anwendung kommen, wie es sich seit 8 Jahren im Bezirk Tempelhof-Schöneberg nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten aufgrund der bestehenden Qualitätsstandards bewährt hat. Die ausgearbeiteten Leistungsbeschreibungen für „Einzelfallhilfe / Sozialassistenten I – IV“ liegen in der Schublade der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales; es fehlt lediglich die Mitzeichnung durch die Senatsverwaltung für Finanzen.
- (3) Falls sich die Senatsverwaltungen der Realisierung des Trägermodells verweigern, sollte das Rundschreiben 09/2009 eine Überarbeitung unter Einbeziehung der Liga-Verbände, des Landespsychiatriebeirats sowie der Träger der EinzelfallhelferInnen erfahren.
- (4) Die Honorarsätze sind zu verändern; sie sind an Einkommen in vergleichbaren Tätigkeitsfeldern (z.B. Therapeutisch Betreutes Einzelwohnen/Familienhilfe) zu orientieren.
- (5) In eine Neufassung sollte aus den Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens übernommen werden:
 1. Einzelfallhilfen sind ausschließlich auf Grundlage von Entscheidungen in den bezirklichen „Steuerungsgremien Psychiatrie“ zu vergeben.
 2. Für die Erbringung von Einzelfallhilfen können wochen- und monats-überschreitende Zeitkonten gebildet werden (Punkt 6.2.4 des Rundschreibens).

Berlin, den 12.9.2009

Für die Interessengemeinschaft Einzelfallhilfe: Rüdiger Mangel, c/o Einzelfallhilfe Berlin gGmbH